

25.04.67

1967

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (292 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem von den Niederlanden zur Verfügung gestellte Mittel verteilt werden (Verteilungsgesetz Niederlande)

Vor dem Ende des zweiten Weltkrieges ist Vermögen österreichischer physischer und juristischer Personen in die Verwaltung der niederländischen Stelle für Feindvermögen gekommen. Gemäß einer Erklärung der niederländischen Regierung vom 31. August 1951 sind die beschlagnahmten österreichischen Vermögenswerte vielfach wieder in die Verfügungsgewalt der österreichischen Berechtigten übertragen, zum Teil aber auch nicht freigegeben worden. Durch Verhandlungen zwischen Österreich und den Niederlanden konnte erreicht werden, daß von der niederländischen Regierung für die von Österreich vertretenen Fälle, die überhaupt nicht oder nicht entsprechend geregelt wurden, eine Globalsumme von 1.750.000 Hollandgulden zur Verfügung gestellt wurde. Dies ergibt einen Gegenwert von S 11.953.964'11. Dieser Betrag hat sich durch zeitweilige zinsenbringende Anlage eines Teiles des Gegenwertes um S 302.956'69 auf insgesamt S 12.256.920'80 erhöht. Zu Lasten dieser Mittel wurden bisher Zahlungen in der Höhe von S 6.727.586'83 geleistet, so daß derzeit restliche Mittel von S 5.529.333'97 zur Verfügung stehen.

Zur Regelung der Verteilung dieser restlichen Mittel hat die Bundesregierung am 30. November 1966 den Entwurf eines Verteilungsgesetzes Niederlande im Nationalrat eingebracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz erstmals am 6. Feber 1967 der Vorberatung unterzogen. Es wurde ein Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Gabriele, Grundmann, Falkenberg, Jungwirth, Lance,

Machunze, Ing. Scheibengraf, Dr. van Tongel, Dipl.-Ing. Tschida und Dr. Tull angehörten.

Der Unterausschuß hat dem Finanz- und Budgetausschuß in der Sitzung am 5. April 1967 Bericht erstattet. Dieser Sitzung wohnte auch Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz bei. Der Berichterstatter des Unterausschusses hob vor allem hervor, daß in den Beratungen des Unterausschusses von den Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen darauf hingewiesen wurde, daß die Bestimmungen des Entwurfes über die Ermittlung der Entschädigung infolge Klarstellungen gewisser Ergebnisse der zwischenstaatlichen Verhandlungen eine günstigere Entschädigung vorsehen, als es der Praxis der bisherigen Verteilung entsprach. Es kann daher nur vorkommen, daß der entfertigte Entschädigungswerber weniger oder gleich viel, niemals aber mehr erhalten hat, als einem noch zu berücksichtigenden Antragsteller zukommen wird. Um dem entfertigten, allenfalls ungünstiger behandelten Entschädigungswerber zu ermöglichen, die gleiche günstige Entschädigung wie der erst auf Grund der Bestimmungen des Entwurfes auftretende Entschädigungswerber zu erlangen, sieht § 4 Abs. 2 ausdrücklich vor, daß die abschließend geregelten Fälle nochmals aufgerollt werden können. Einer Ungleichheit der Entschädigung zwischen Entfertigten oder erst zu berücksichtigenden Entschädigungswerbern ist daher vorgebeugt.

Außerdem hat der Unterausschuß vorgeschlagen, im § 16 und im § 23 des Gesetzentwurfes sprachliche Vereinfachungen vorzunehmen. An der Debatte im Finanz- und Budgetausschuß beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Tull, Peter und Ing. Scheibengraf sowie Bundesminister Dr. Schmitz.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der

vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen, die diesem Bericht begedruckt sind, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von

der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (292 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. April 1967

Gabriele
Berichterstatler

Machunze
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 292 der Beilagen

1. Der § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Zur Verteilung der im § 5 genannten Mittel ist die gemäß dem Bundesgesetz vom 18. März 1964, BGBl. Nr. 129, errichtete Bundesverteilungskommission berufen.“

2. Die beiden letzten Zeilen des § 23 haben zu lauten:

„nicht verwendet werden, sind vorläufig nicht zu verteilen.“